

Infobrief

Eisenstadt 08.02.2021

Betreff: Coronavirus (COVID-19); 4. COVID-19 SchutzmaßnahmenVO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 8.2.2021 endet der III. Lockdown. Das Gesundheitsministerium hat zu diesem Zweck die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erlassen (tritt mit 08.02.2021 in Kraft und mit 17.02.2021 außer Kraft). Sie bringt wieder Öffnungsschritte.

Grundsätzliches

Viele Maßnahmen der bisherigen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (1.,2. Und 3. COVID-19-SchutzMV) werden beibehalten. Wir dürfen daher auf unsere bisherigen Infobriefe verweisen. Es haben sich aber doch wesentliche Änderungen ergeben:

1. Erweiterung des einzuhaltenden Abstandes und Maskenpflicht

Es gibt eine Ausweitung der FFP2-Pflicht. Überall dort, wo bisher ein Mund-Nasenschutz vorgeschrieben war, gilt künftig die FFP2-Pflicht, nämlich an öffentlichen Orten, in geschlossenen Räumen, bei derzeit erlaubten Veranstaltungen (z.B. Begräbnissen) Davon ausgenommen sind Arbeitsorte. Hier wird grundsätzlich weiterhin die MNS-Pflicht gelten. An allen öffentlichen Orten – indoor und outdoor – ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten (das gilt auch für Supermärkte). Davon ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen.

2. Ausgangsbeschränkungen:

Die neue Ausgangsbeschränkung gilt wieder von 20.00 bis 06.00 Uhr.

Wichtige Ausnahmen sind:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- Berufliche und Ausbildungszwecke
- Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung)
- Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine

Zwischen 06.00 und 20.00 Uhr dürfen sich maximal 2 Haushalte treffen - höchstens 4 Erwachsene mit ihren aufsichtspflichtigen Kindern.

3. Handel

Alle Geschäfte werden geöffnet, maximale Öffnungszeiten von 06.00 bis 19.00 Uhr. Pro Kundin/Kunde muss eine Fläche von 20 m2 verfügbar sein. (bisher: 1 Kundin/Kunde pro 10 m2). Es gilt die FFP2-Pflicht. In Einkaufszentren ist das Verweilen in allgemeinen Bereichen untersagt und es darf keine Konsumation von Speisen und Getränken geben. Als Fläche wird hier nur jene von Geschäften gezählt.

4. Dienstleistungen - Zutrittstests für körpernahe Dienstleistungen

Alle Dienstleistungen können wieder angeboten werden. Körpernahe Dienstleistungen (z.B. Frisör, Massage, Pediküre) dürfen allerdings nur bei Vorlage eines negativen PCR- oder Antigen-Testergebnisses in Anspruch genommen werden. Der Test (Zeitpunkt der Probenahme) darf nicht älter als 48 Stunden sein. Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind, sind von der Testpflicht ausgenommen. Es besteht generell eine FFP2-Pflicht bzw. falls dies aufgrund der Eigenart der Dienstleistung nicht möglich ist, sind sonstige geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich. Pro Kundin/Kunde muss eine Fläche von 20 m2 verfügbar sein, bei körpernahen Dienstleistungsbetrieben eine Fläche von 10 m2.

5. Freizeit

Museen und Bibliotheken, Büchereien und Archive werden geöffnet (Beschränkung von 1 Besucherin/Besucher pro 20 m2, FFP2-Pflicht). Auch Tierparks und botanische Gärten werden wieder geöffnet.

7. Erhöhung der Organstrafen

Organstrafen bei Missachtung des Mindestabstands von zwei Metern sowie der FFP2-/MNS-Pflicht werden **jeweils auf 90 Euro hinaufgesetzt**.

8. Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht:

a. für elementare Bildungseinrichtungen, Schulen dem gemäß Schulorganisationsgesetz (extra geregelt), für Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz, Privathochschulen gemäß dem Privathochschulgesetz, Fachhochschulen gemäß dem Fachhochschulgesetz und Pädagogische Hochschulen

- gemäß dem Hochschulgesetz 2005, einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,
- b. für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,
- c. für Veranstaltungen zur Religionsausübung.

Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) gilt nicht:

- a. während der Konsumation von Speisen und Getränken;
- b. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
- c. während der Ausübung von Sport
- d. **für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr**; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng-anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
- e. **für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.** In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng-anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden.
- f. für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng-anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- g. wenn diese in einer der verpflichteten Person zumutbaren Weise nicht erworben werden kann. In diesem Fall ist zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng-anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung gilt nicht:

- a. sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind,
- b. innerhalb des geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1 (Schulen, Kindergärten, usw...)
- c. zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen,
- d. wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert,

- e. in Luftfahrzeugen,
- f. unter Wasser,
- g. bei der Ausübung von Sport für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen,
- h. zwischen Personen, die zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben,
- i. wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit in Ausübung des Parteienverkehrs erforderlich ist.
- j. zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
- k. wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht möglich ist (Supermärkte in Regalgängen, Eingangsbereiche, öffentliche Verkehrsmittel,...)

Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.

9. Testergebnisse

Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

Glaubhaftmachung

Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) nicht zugemutet werden kann, sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes sowie der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Kontrollpflicht nachgekommen.

Die FAQs sowie den gesamten Verordnungstext finden Sie im Anhang. Eine Zusammenfassung und weiterführende Informationen auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen (sozialministerium.at)

Für den Verband

Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV

Mag. Husef Should

1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form